



Grünliberale Partei Schweiz
Laupenstrasse 2, 3008 Bern

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundesamt für Strassen
3003 Bern

Per E-Mail an: aemterkonsultationen@astra.admin.ch

8. September 2020

Ihr Kontakt: Ahmet Kut, Geschäftsführer der Bundeshausfraktion, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: schweiz@grunliberale.ch

Stellungnahme der Grünliberalen zum Bundesgesetz über Velowege

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlage und den erläuternden Bericht zum Bundesgesetz über Velowege (Veloweggesetz) und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Allgemeine Beurteilung der Vorlage

Die Grünliberalen begrüssen das neue Bundesgesetz. Es bringt in verschiedener Hinsicht eine klare Verbesserung gegenüber der aktuellen Situation. Mithilfe dieses Gesetzes kann auf die spezifischen Bedürfnisse und Aspekte des Veloverkehrs besser eingegangen werden.

Aus Sicht der Grünliberalen ist die Vorlage jedoch noch in verschiedenen Punkten zu ergänzen und zu präzisieren. Die Velowege müssen insbesondere vernetzt werden, damit ein in sich kongruentes und geschlossenes Velowegnetz entsteht («nationales Velonetz»; vgl. Art. 6 Bst. a des Vorentwurfs).

Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Planungspflicht und Zugänglichkeit der Pläne (Art. 5)

Die Grünliberalen begrüssen, dass periodisch überprüft werden muss, ob die Pläne für die Velowegnetze noch den Anforderungen entsprechen. Sie beantragen jedoch, die Formulierung zu ergänzen, damit definiert ist, was für ein Zeitraum mit «periodisch» gemeint ist:

«Bst. b. die Pläne periodisch in einem 5-Jahres-Rhythmus überprüft und nötigenfalls anpasst werden.»

So gibt es eine klare und einfache Vorgabe, die mit einem verhältnismässigen Aufwand durch die Kantone und Gemeinden umgesetzt werden kann.

Planungsgrundsätze (Art. 6)

Artikel 6 Buchstabe d des Vorentwurfs sieht vor, dass die Behörden, die für die Planung der Velowegnetze zuständig sind, dafür sorgen, dass „die Velowege einen homogenen Ausbaustandard aufweisen“. Allerdings fehlt die Präzisierung, was das für die Signalisation und Markierung der Velowege bedeutet. Die Grünliberalen begrüssen den Planungsgrundsatz, dass die Velowege sicher sind und der Veloverkehr möglichst getrennt vom motorisierten Verkehr und vom Fussverkehr geführt wird (Bst. c). Viel wichtiger sind aber entsprechende

Markierungen und die Anpassung der Signalisation. Besonders wenn von gewissen (Bau-)Standards im Einzelfall abgewichen werden soll (z.B. Breite des Velowegs), weil ein Veloweg an der betreffenden Stelle sinnvoll ist, muss eine klare Markierung und Signalisation gewährleistet sein. Das bietet den Velofahrenden Sicherheit und erlaubt den anderen Verkehrsteilnehmenden, sich entsprechend anzupassen. Heute ist das leider oft nicht der Fall. Antrag:

«Bst. f (neu) die Velowege klar und unmissverständlich signalisiert und markiert sind.»

Ersatz (Art. 9)

Diese Bestimmung regelt die Ersatzpflicht von Velowegen. Die Grünliberalen beantragen Absatz 1 zu ergänzen, damit Velowege bei mittel- oder langfristigen Bauarbeiten nicht ersatzlos gestrichen werden:

«Abs. 1 ...Velowege oder Teile davon aufgehoben werden, ob provisorisch oder definitiv, so ist...»

Frist für die Erstellung der Pläne (Art. 18)

Gemäss Vorentwurf sorgen die Kantone dafür, dass die Pläne der Velowegnetze innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes erstellt werden. Den Grünliberalen geht das zu wenig weit. Es braucht konkrete Ausbaumassnahmen mit klaren Fristen.

Fragebogen des ASTRA zum Bundesgesetz über Velowege

1. Planungspflicht (Art. 5 Abs. 2)

Sind Sie mit der Planungspflicht für Velowegnetze in behördenverbindlichen Plänen einverstanden?

Antwort: Ja. Besonders begrüsst wird, dass bei der Planung der Wegnetze zwischen Freizeit- und Alltagsverkehr unterschieden wird.

2. Planungsgrundsätze (Art. 6)

Sind Sie mit den Planungsgrundsätzen auf Basis anerkannter Qualitätsziele einverstanden (zusammenhängend, direkt, sicher, homogen, attraktiv)?

Antwort: Ja. Die Qualitätsziele stellen sicher, dass die Netze eine hohe Qualität aufweisen und möglichst sicher sind. Allerdings fehlen verbindlichen Normen oder Vorgaben für die Veloinfrastruktur, insbesondere zur Signalisation und Markierung. Diese sind in einer Verordnung festzulegen.

3. Ersatzpflicht (Art. 9)

Sind sie damit einverstanden, dass die Ersatzpflicht im Veloweggesetz allgemein gilt?

Antwort: Die Grünliberalen unterstützen die Ersatzpflicht grundsätzlich. Eine Verdrängung des Veloverkehrs von stark befahrenen Strassen ist jedoch möglichst zu vermeiden.

4. «In hoher Qualität» (Art. 12 Abs. 1)

Sind Sie damit einverstanden, dass der Bund sich verpflichtet, eigene Bauten und Anlagen in hoher Qualität umzusetzen?

Antwort: Ja. Gemäss Nationalstrassenverordnung (Art. 11 Abs. 1 Bst. h Ziff. 4) ist die betroffene kantonale Fachstelle für Langsamverkehr in die Projektierung miteinzubeziehen, wenn es um eine Nationalstrasse geht.

5. Information (Art. 14)

Sind Sie damit einverstanden, dass der Bund die Öffentlichkeit umfassend über die Velowegnetze informiert und die Kantone und Dritte bei der Information über Velowegnetze unterstützen kann?

Antwort: Ja, und zwar sowohl gegenüber Fachleuten als auch gegenüber der Öffentlichkeit. Dadurch ergibt sich nicht nur für die Planung und Realisierung von Velowegnetzen ein positiver Effekt, sondern auch für ihre Nutzung.

6. Präzisierung von Art. 6 NSG

Sind Sie damit einverstanden, dass Art. 6 h des Bundesgesetzes über Nationalstrassen im Hinblick auf Flächen für den Fuss- und Veloverkehr bei Anschlüssen zu Nationalstrassen erster und zweiter Klasse sowie bei Nationalstrassen dritter Klasse präzisiert wird?

Antwort: Ja.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen und Vorschläge.

Bei Fragen dazu stehen Ihnen die Unterzeichnenden sowie unsere zuständigen Fraktionsmitglieder, Nationalrätin Katja Christ und Nationalrätin Barbara Schaffner, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Jürg Grossen
Parteipräsident



Ahmet Kut
Geschäftsführer der Bundeshausfraktion